

Anliegend gebe ich die vom Verwaltungsrat am 8. März 1993 gem. § 20 Abs. 2 Ziff. 7 UG erlassene


BRANDSCHUTZORDNUNG
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

mit den Bestandteilen

- Aushängeplakate "Brandschutzordnung" und "Räumungsplan"
- Notfallübungsplan
- Notfallübungsprotokoll

bekannt.

Freiburg, 24. Mai 1993



Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor

BRANDSCHUTZORDNUNG

der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
(erlassen vom Verwaltungsrat gemäß § 20 Abs.2 Ziff.7 UG)

1. Brandverhütung

Vorbeugende Maßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Die aushängenden Plakate der Brandschutzordnung sind immer wieder durchzulesen, damit die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nicht in Vergessenheit geraten und im Ernstfall keine unnötige Zeit verloren geht.

1.1 Rauchverbote beachten !

In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen.

Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Materialien abgelegt und auf keinen Fall in Papierkörbe gegeben werden.

In den Tiefgaragen sind Rauchen, offenes Licht und Feuer grundsätzlich verboten.

In Laboratorien besteht ebenfalls striktes Rauchverbot.

In Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe wie Holz, Papier etc. lagern, und in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind Rauchen, offenes Licht und Feuer ebenfalls grundsätzlich verboten.

Bereiche, in denen entsprechende Verbote bestehen, müssen gekennzeichnet sein.

1.2 In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen von höchstens 1 Liter aufbewahrt werden.

Werden ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten im Arbeitsraum/Labor benötigt, ist die Aufbewahrung in Sicherheitsschränken gemäß DIN 12925 erforderlich.

Die Zusammenlagerungsverbote von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, d. h. sie dürfen keine Zündquellen im Innenraum haben (außenliegende Thermostate, Entfernung der Innenbeleuchtung etc.). Hierauf ist möglichst schon beim Kauf zu achten.

Kühlschränke sind in Bereichen, in denen mit o. g. Gefahrstoffen umgegangen wird, diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Druckgasflaschen dürfen nur an vorgeschriebenen Orten und **nicht** in Fluren, Durchgängen, Arbeitsräumen und Rettungswegen gelagert werden.

Räume, in denen Druckgasflaschen betrieben/entleert werden, müssen mit dafür vorgesehenen Aufklebern gekennzeichnet sein.

In Laboratorien, in denen explosionsgefährliche sowie größere Mengen hoch- und leichtentzündlicher oder brandfördernder Gefahrstoffe vorhanden sind, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Druckgasflaschen vor übermäßiger Erwärmung im Brandfall zu schützen (z. B. Aufstellung hinter feuerhemmender Abtrennung oder im Sicherheitsschrank).

- 1.3 Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten !

Sofern bei bestimmten Geräten eine Brandgefahr durch Wärmeübertragung nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Heizöfen, Kochgeräte, Heizplatten, Heizbäder), sind geeignete Brandverhütungsmaßnahmen wie Aufstellen auf eine nicht brennbare Unterlage und Fernhalten von brennbaren Gegenständen und Flüssigkeiten in der Umgebung zu treffen.

Tauchsieder sind wegen der Brandgefahr nicht zugelassen !

- 1.4 Schäden an elektrischen Anlagen und Gasleitungen (z. B. erkennbar durch Funkenbildung, Schmorstellen, Schmor- oder Gasgeruch) dürfen nur durch Fachleute beseitigt werden und sind sofort der Technischen Zentrale (Tel.: 3342 oder 3344 tagsüber, 2266 nachts) oder dem jeweils zuständigen Hausmeister zu melden.

- 1.5 Bunsenbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW-geprüften Laborschläuchen angeschlossen werden. Nach Gebrauch des Bunsenbrenners oder ähnlicher Verbrauchseinrichtungen ist unverzüglich das Gasabsperrventil zu schließen.

- 1.6 Löt- und Schweißarbeiten dürfen nur von Fachpersonal unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Abschirmungen und Bereitstellung von Feuerlöschern) ausgeführt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Arbeitsorte in zeitlichen Abständen auf Schwelbrände kontrolliert werden.

- 1.7 Rettungswege und Notausgänge müssen erkenntlich ausgeschildert sein und sind ständig freizuhalten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen von innen jederzeit leicht zu öffnen sein.

- 1.8 Jedem Beschäftigten müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöcher, Schlauchanschlüsse, Löschedecken u.a.m.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

- 1.9 In regelmäßigen Zeitabständen muß eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen werden.

Ferner sind von den Universitätseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) Notfallübungen durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so daß sich jeder Bedienstete im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann.

2. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes

Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung !

- 2.1 Ruhe bewahren !

- 2.2 Als erstes: Gefährdete Personen in Sicherheit bringen. Bei Kleiderbränden schnellstmöglich die brennende Person in Decken oder Mäntel hüllen, um das Feuer zu ersticken (wenn vorhanden auch Notduschen und Löschdecken benutzen).

Vergewissern, ob alle gefährdeten Personen aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit sind.

- 2.3 Kleine Brände sofort löschen. Feuerlöscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen und weitere Helfer herbeirufen.

Druckgasflaschen und brennbare Flüssigkeiten sind - sofern noch gefahrlos möglich - aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Zum Löschen elektrischer Anlagen (bis 1000 V) Kohlensäure oder Pulverlöscher einsetzen. (Kein Wasser !)

Bestehen Zweifel, ob der Kleinbrand gelöscht werden kann oder besteht eine unmittelbare Gefährdung der Personen bei einem Löschversuch, so ist s o f o r t die Alarmierung durchzuführen.

2.4 Alarmierung

- a) Feuerwehr über Feuermelder, über Notruf 112 vom Amtsapparat aus oder von jedem beliebigen Telefonapparat des Universitätstelefonnetzes mit der

Notrufnummer 2000

- b) Hausalarm durch Betätigung des örtlich vorhandenen Alarmierungssystems,
- c) Alarm-Leitdienst der Universität (Technische Zentrale) unter folgenden Nummern:

werktags

Tel.: 3342

nachts und an
arbeitsfreien Tagen

Tel.: 2266

Die im Einzelfall benötigten, dem Alarm-Leitdienst benannten Personen der Universitätseinrichtungen, der Kanzler der Universität, die jeweiligen Hausherrn sowie auch ggf. Beauftragte für die verschiedenen Gefahrenbereiche wie z. B. Strahlenschutz, Biologische Sicherheit, Arbeitsschutz, Sonderabfall, Laserschutz und das Universitätsbauamt, werden nach Alarmierung durch die Technische Zentrale verständigt.

(Für diesen Personenkreis wurde eine spezielle "Richtlinie zur Einleitung von Maßnahmen während und nach einem Brandfall" vom 01. 07. 90 als erläuternde Ergänzung zur Brandschutzordnung erstellt und herausgegeben.)

2.5 Nach der Alarmierung sind folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:

1. Zufahrtswege für die Feuerwehr sichern !

Sämtliche Tore, Schranken und andere Absperrungen müssen geöffnet, alle Fahrbahnen und Zufahrtswege frei sein.

2. Feuerwehr erwarten und sofort einweisen !
Ortskundige Personen müssen die anrückende Feuerwehr über die freige machten Zufahrtswege (u.U. auch über Anlagen und Wiesen) zur Brandstelle leiten.
3. Feuerwehr über besondere Gefahrenmomente informieren !
Wichtig sind z. B. Angaben über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, explosionsgefährdeten Stoffen, sonstigen Gefahrstoffen und Druckgasflaschen oder radioaktiven Stoffen u.a.m..

Grundsatz: Was brennt wo !

Sind Personen in Gefahr ?

Bis zum Eintreffen der von der Feuerwehr automatisch alarmierten Polizei Unbefugte von der Brandstelle fernhalten.

- 2.6 Nach erfolgter Alarmierung der Feuerwehr sind alle noch im Gebäude befindlichen Personen zu verständigen. (Örtliches Alarmsystem benutzen, Sonderregelung für chemische Institute beachten.) Die Evakuierung der Gebäude ist entsprechend dem Räumungsplan durchzuführen.

Die Bediensteten haben sich auf dem jeweils vereinbarten Sammelplatz einzufinden, um anhand der Vollzähligkeitskontrolle Rückschlüsse über noch im Gebäude befindliche Personen treffen zu können.

- 2.7 Aufzüge können im Ernstfall stecken bleiben und dürfen deshalb für eine Alarmräumung nicht benutzt werden.
- 2.8 Vor dem Verlassen des Gebäudes müssen möglichst sämtliche Fenster und Türen geschlossen werden, damit Zugluft vermieden wird. Ausnahmen sind nur zur Gefahrenabwendung für Menschen zulässig.
- 2.9 Bei Bränden in Kassen- und Büroräumen ist - sofern gefahrlos möglich - das Sichern der Kassenbestände und des wichtigsten Aktenmaterials ggf. auch besonders wertvoller Sachgüter unverzüglich einzuleiten.
- 2.10 Elektrisch betriebene Einrichtungen wie Ent- und Belüftungen, Ventilatoren, Klimaanlage (mit Ausnahme von Beleuchtungen) müssen abgeschaltet werden. Für chemische Laboratorien gelten die im Räumungsplan festgelegten Sonderregelungen.
- 2.11 Alle greifbaren Gas- und übrigen Absperrventile sind möglichst zu schließen.
- 2.12 Alle Brandabschnittstüren sind zu schließen.
- 2.13 Die Leitung an der Brandstelle hat die Feuerwehr bis zu deren Eintreffen die Institutsleitung bzw. deren Beauftragte.

Den Weisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.14 Jeder Bedienstete kann zur Hilfeleistung herangezogen werden. Eine Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht selbst unmittelbar durch den Brand bedroht ist.

3. Aufgaben der Universitätseinrichtungen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes

- 3.1 Der bauliche Brandschutz liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Baurechtsbehörde und der Bauverwaltung, dem Universitätsbauamt. Von dort aus sind unter Beteiligung von Sachverständigen (Feuerwehr) in regelmäßigen Zeitabständen Brandverhütungsschauen in den Gebäuden der Universität durchzuführen.
- 3.2 Die Universitätsverwaltung mit ihren Fachabteilungen führt regelmäßig

Begehungen durch und teilt festgestellte Mängel sowie für einen wirkungsvollen Brandschutz notwendige Maßnahmen den jeweils zuständigen Stellen mit.

Die turnusmäßigen Prüfungen der Handfeuerlöcher (alle 2 Jahre) und der Feuerlöschsteigleitungen sowie der Feuerlöschschläuche durch Vertragsfirmen werden durch die Technische Zentrale veranlaßt und aktenkundig gemacht.

- 3.3 Die jeweiligen Institutsleitungen haben dafür zu sorgen, daß die Brandschutzordnung und die Aushängeplakate an allen wichtigen Stellen gut lesbar ausgehängt sind.

Sie sind verantwortlich dafür, daß alle Mitarbeiter mindestens einmal jährlich gemäß der Brandschutzordnung unterwiesen werden und daß die jährlichen Notfallübungen entsprechend dem Notfallübungsplan stattfinden. Über die Notfallübungen ist ein Protokoll zu erstellen (Formblatt).

Die Institutsleitungen haben für die ständige Betriebsbereitschaft der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz wie Freihalten der Flucht- und Rettungswege, ordnungsgemäße Lagerung und Aufbewahrung von Gefahrstoffen und Druckgasflaschen etc. zu sorgen.

Feuerlöschsteigleitungen und Hydrantenanschlüsse sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen; alle Feuerlöschgeräte sind vierteljährlich auf Unversehrtheit der Plomben zu kontrollieren; Notduschen sind monatlich auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu prüfen. Unterstützt werden die Institute hierbei von ihren jeweiligen Sicherheitsbeauftragten.

Die o. g. Überprüfungen, Notfallübungen und Unterweisungen der Beschäftigten sind aktenkundig zu machen und der Universitätsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1 Diese Brandschutzordnung gilt auch für die angemieteten Räume.


- 4.2 Die Brandschutzordnung wird bei Neueinstellung zusammen mit den Einstellungsunterlagen ausgehändigt.

- 4.3 Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche entsprechend ergänzt oder abgeändert werden.

- 4.4 Bestandteil dieser Brandschutzordnung sind

- Aushängeplakate "Brandschutzordnung" und "Räumungsplan"
- Notfallübungsplan
- Notfallübungsprotokoll.

- 4.5 Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.


(Dr. Siburg)
Kanzler

BRANDSCHUTZORDNUNG

DER ALBERT - LUDWIGS - UNIVERSITÄT FREIBURG I. BR.

BRANDVERHÜTUNG

immer wieder durchlesen!

1. **Rauchverbote beachten!**
2. Aschenbecher benutzen!
Streichhölzer und glimmende Tabakreste nicht in den Papierkorb werfen!
3. Räume, in denen mit leicht entzündlichen Stoffen umgegangen wird bzw. in denen leicht brennbare Stoffe gelagert werden, dürfen nicht mit offenem Feuer oder Licht begangen werden (Rauchverbot beachten!)
Bunsenbrenner und ähnliche Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen verwendet und mit DWGW-geprüften Schläuchen betrieben werden.
Schäden an Gasleitungen oder deren Verbrauchseinrichtungen (evtl. Gasgeruch) sind sofort der Techn. Zentrale und den Vorgesetzten zu melden!
4. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen (VDE-Zeichen). Sofern eine Brandgefahr durch Wärmeübertragung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Heizöfen, Heizbäder etc.) sind geeignete Brandverhütungsmaßnahmen (nicht brennbare Unterlage, Fernhalten von brennbaren Stoffen/Gegenständen) zu treffen.
Die Benutzung schadhafter oder nicht gesicherter Geräte ist verboten! Schäden an elektrischen Anlagen (evtl. Schmorgeruch) sind sofort der Techn. Zentrale zu melden!
5. Tauchsieder sind wegen der mit dem Betrieb verbundenen Brandgefahr zum Gebrauch nicht zugelassen!
6. Kühlschränke, in denen leicht brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert werden, dürfen in Kühlräumen keine Zündquellen haben (außenliegender Thermostat, Entfernern der Innenbeleuchtung etc.)
7. Druckgasflaschen dürfen nur an vorgeschriebenen Orten gelagert und in Arbeitsbereichen ordnungsgemäß betrieben werden. In Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind Druckgasflaschen durch besondere Schutzmaßnahmen vor zu starker Erwärmung im Brandfall zu schützen (z. B. Aufstellung in Sicherheitsschränken oder außerhalb des Raumes).
Die Räume in denen Druckgasflaschen gelagert, betrieben werden sind mit Warnzeichen zu kennzeichnen!
8. Löt- und Schweissarbeiten dürfen nur von Fachpersonal ausgeführt werden, die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Feuerlöscher bereithalten!
9. Rettungswege, Treppen, Flure, Ausgänge ständig freihalten. Jedem Bediensteten müssen die Rettungswege vertraut sein!
10. Alarmierungs - Rufnummern,
Standorte der Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen sowie die der Feuermelder feststellen und einprägen!



ALARMIERUNG

sofort

FEUERWEHR 2000
über Feuermelder oder Telefon:

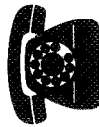
HAUSALARM

durch das vorhandene Haus - Alarmierungssystem

ALARM - LEITDIENST

Techn. Zentrale tags Tel. 3342 nachts Tel. 2266

Standort des nächsten Telefons:



Sofortmassnahmen

1. ZUFAHRTSWEGE SICHERN

Tore, Schranken usw. öffnen,
Fahrbahnen freimachen und freihalten!

2. FEUERWEHR INFORMIEREN

Ortskundige Personen zur Einweisung der
Feuerwehr aufstellen!

3. FEUERWEHR EINWEISEN

was brennt wo?
Hinweise auf besondere Gefahrensituationen
z. B. brennbare-, explosive-, radioaktive-, mikrobiologische Stoffe, Gefahrstofflager etc.

VERHALTEN im Brandfall

1. Ruhe bewahren!
2. Gefährdete Personen in Sicherheit bringen.
Brennende Personen in Decken oder Mäntel hüllen um das Feuer zu ersticken!
Menschenrettung hat Vorrang vor Brandbekämpfung
auf Vollzähligkeit der Geretteten achten!
3. Kleinbrände sofort bekämpfen.
Feuerlöscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen. Bedienungsanweisung beachten.
Wenn nötig Feuerlöscher aus benachbarten Bereichen zuziehen:
Brennbare Flüssigkeiten, Druckgasflaschen etc. - sofern gefahrlos möglich - aus Brandnähe entfernen!
Bestehen Zweifel, ob der Brand gelöscht werden kann oder bestehe eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Lösversuch sofort
4. Alarmierung durchführen!
5. Im Gebäude befindliche Personen verständigen, Evakuierung entsprechend Räumungsplan durchführen.
Vorgezeichnete Rettungswege benutzen!
6. Keine Aufzüge benutzen, sie können im Ernstfall stecken bleiben!
7. Fenster und Türen schließen zur Vermeidung von Luftzufuhr, Beleuchtungen einschalten bzw. brennen lassen, Ent- bzw. Belüftungseinrichtungen und Klimaanlage abschalten, Gas - Absperrventile schließen, Türen in Brandabschnitten schließen!
8. Die Leitung an der Brandstelle hat die Feuerwehr, deren Weisungen sind zu beachten!
9. Zur Hilfeleistung kann jeder
Bedienstete herangezogen werden, soweit es die dienstlichen Belange zulassen!

Der Kanzler



B r a n d s c h u t z o r d n u n g
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

R Ä U M U N G S P L A N
für allgemeine Bereiche

für das Gebäude: _____

zugehörige Universitätseinrichtungen:

belegte Etagen:

Alarmierung durch (Alarmsignal): _____

Sammelplatz für Bedienstete: _____

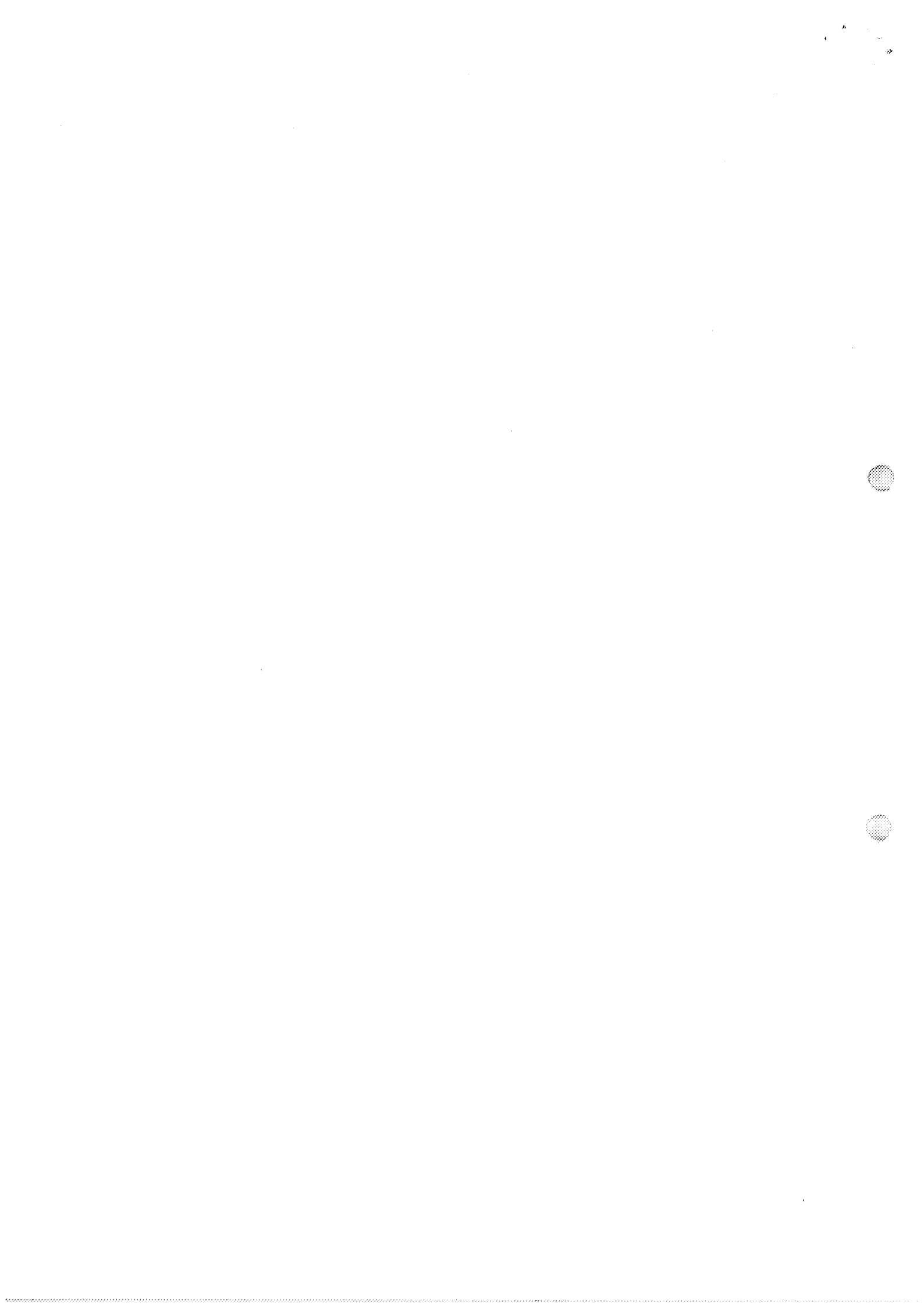
Durchführung der Räumung

Bei Ertönen des Alarmsignals sofort

- sämtliche Telefongespräche abbrechen, um die Leitungen für Notrufe freizumachen,
- laufende Apparaturen, Gas-, Strom- und Belüftungsanlagen mit Ausnahme von Beleuchtungen abschalten,
- Fenster und Türen, auch Türen von Brandabschnitten, schließen, um Luftzufuhr zu vermeiden,
- Beleuchtungen einschalten bzw. brennen lassen,
- unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege (Aufzüge dürfen nicht benutzt werden) den Sammelplatz für Bedienstete aufsuchen. Persönliche Dinge wie Kleidung, Papiere, Schlüssel usw. nach Möglichkeit mitnehmen, Mitarbeiter verständigen, auf vollständige Räumung achten, dem Einsatzleiter sofort Meldung machen, falls sich noch Personen im Gebäude befinden.

Zu beachtende Grundregeln

1. Der Vorrang bei der Räumung ist in folgender Reihenfolge zu wahren:
 - Fliehende aus dem Brandherd und unmittelbare Umgebung,
 - von oben kommende,
 - von rechts kommende Bedienstete.
2. Aufzüge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden, es sind ausschließlich die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen.
3. Den Anweisungen der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.



B r a n d s c h u t z o r d n u n g
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

R Ä U M U N G S P L A N
für chemische Laboratorien

für das Gebäude: _____

zugehörige Universitätseinrichtungen:

belegte Etagen:

Alarmierung durch (Alarmsignal): _____

Sammelplatz für Bedienstete: _____

Durchführung der Räumung

Bei Ertönen des Alarmsignals sofort

auf die Durchsagen der Sprechanlage achten.

Nur die durch einen Brand unmittelbar gefährdeten Bediensteten sollen unter Beachtung der nachstehenden Richtlinien das Gebäude räumen und die Sammelplätze für Bedienstete aufsuchen.

Alle übrigen haben sich nach den Durchsagen zu richten und eine Räumung entsprechend Anweisung durchzuführen. Eine eventuelle Räumung ist vorzubereiten (laufende Geräte sind abzuschalten, Fenster und Türen zu schließen und Beleuchtungen einzuschalten bzw. brennen zu lassen).

Bei Anordnung einer Räumung oder auch Teilräumung ist das Gebäude über die

gekennzeichneten Rettungswege (Aufzüge dürfen nicht benutzt werden) zu räumen. Die Sammelplätze für die Bediensteten sind unverzüglich aufzusuchen. Persönliche Dinge wie Kleidung, Papiere, Schlüssel usw. nach Möglichkeit mitnehmen, Mitarbeiter verständigen, auf vollständige Räumung achten, dem Einsatzleiter sofort Meldung machen, falls sich noch Personen im Gebäude befinden.

Zu beachtende Grundregeln

1. Der Vorrang bei der Räumung ist in folgender Reihenfolge zu wahren:
 - Fliehende aus dem Brandherd und unmittelbare Umgebung,
 - von oben kommende,
 - von rechts kommende Bedienstete.
2. Aufzüge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden, es sind ausschließlich die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen.
3. Den Anweisungen der Einsatzleitung ist unbedingt Folge zu leisten.



Anlage zur

Brandschutzordnung
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

NOTFALLÜBUNGSPLAN

Die Notfallübungen der Einrichtungen der Universität sind nach folgendem Schema durchzuführen:

1. Alarmierung (hausintern) entsprechend dem örtlich vorhandenen Alarmierungssystem durch den Hausherrn oder dessen Vertreter.
2. Räumung des Gebäudes entsprechend Räumungsplan, es sind von allen Bediensteten die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen.
3. Sammeln am vorgesehenen Sammelplatz, Feststellung der Vollzähligkeit durch den Hausherrn oder dessen Vertreter.
4. Unterrichtung der Bediensteten über die im Gebäude befindlichen Brandschutzeinrichtungen und deren Handhabung, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Notrufnummern, durch den Hausherrn, dessen Vertreter oder einen Beauftragten.
5. Unterweisung der Bediensteten über besondere Gefahrensituationen des Hauses, z.B. Lagerstellen leicht brennbarer, explosiver oder radioaktiver Stoffe, Unterrichtung über besondere Verhaltensmaßnahmen durch Beauftragte für Sicherheit, Strahlenschutz, Sonderabfall evtl. auch weitere Fachkräfte.
6. Vorführung der im Gebäude vorhandenen gebräuchlichen Feuerlöcher und Branddecken durch Beauftragte oder die Feuerwehr.
7. Hinweis auf die Brandschutzordnung (Amtliche Bekanntmachungen) durch die Institutsleitung.
8. Praktische Übungen und Vorführungen (nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Rektorat).
 - 8.1 Löschvorführungen am Beispiel von Flüssigkeits- und Schwelbränden durch die Feuerwehr.
 - 8.2 Praktische Löschübung am angenommenen Brandherd.

Für kleinere Universitätseinrichtungen empfiehlt es sich, dieses Schema auf die Ziffern 1 bis 7 zu beschränken.

Im Anschluß an jede Notfallübung ist ein Kurzprotokoll (siehe Rückseite) zu erstellen und ein Exemplar dem Rektorat auf Verlangen zuzuleiten. Alle aus der durchgeführten Notfallübung resultierenden Wünsche und Anregungen sind hier zur Auswertung zu vermerken und der Universitätsverwaltung zuzuleiten.

Falls mehrere Universitätseinrichtungen ein gemeinsames Gebäude benutzen, ist die Notfallübung gemeinsam durchzuführen. Die Absprache hat intern zu erfolgen.

Datum:

Der Kanzler

Anlage zur

B r a n d s c h u t z o r d n u n g
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

NOTFALLÜBUNGS - PROTOKOLL

Universitäts-Einrichtung:

Datum der Notfallübung:

Teilnehmende Institute/Einrichtungen:

Leitung der Notfallübung:

Mitwirkende Personen:

Evakuierungszeit:

von bis
bei Anzahl der Beschäftigten von

Bemerkungen, Vorschläge, Hinweise, festgestellte Mängel:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Übungsleiters

- I. An die Universitätsverwaltung, Heinrich-von-Stephan-Str. 25 - Hauspost -
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.
- II. z.d.A.